

Mitteilung an den Arbeitgeber:
(Anschrift)
.....

**Ärztliche Empfehlungen für den Arbeitgeber
bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen
für eine werdende Mutter**

Nach der ärztlichen Beurteilung der aktuellen Immunitätslage der werdenden Mutter

Frau.....

bei Ihnen beschäftigt als.....

mit beruflichem Umgang mit (*bitte ankreuzen*)

- Kindern unter 3 Jahren
- Kindern 3-6 Jahre
- Kinder 6-10 Jahren
- Kinder/ Jugendliche 10-18 Jahre
- besonderen Infektionsrisiken (Hepatitisrisiko bei Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, bei Zeckengefahr,.....)

ist es erforderlich, dass Sie folgende Maßnahmen umsetzen:

- Die Tätigkeit kann unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen fortgesetzt werden.¹
- keine Betreuung von Kindern ≤ 3 Jahren während der gesamten Schwangerschaft
- kein Kontakt zu Vorschulkindern während der gesamten Schwangerschaft
- kein Kontakt zu Vorschulkindern während der ersten 20 Schwangerschaftswochen
- kein Umgang mit Kindern bis zum 15. Lebensjahr
- kein Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr während der ersten 20 Schwangerschaftswochen
- keine Betreuung bekannt Hepatitis B infizierter Kinder und Jugendlicher
- keine Betreuung von aggressiven und/ oder behinderten Kindern und Jugendlichen
- Vermeidung von Zeckenbissrisiken
- befristet ist ein Beschäftigungsverbot bei Auftreten folgender Erkrankungen in Ihrer Einrichtung/ bei den betreuten Kindern erforderlich: ¹
 - Ringelröteln in der Einrichtung
 - Masern in der Einrichtung
 - Mumps bei den betreuten Kindern
 - Windpocken in der Einrichtung
 - Hepatitis A bei den betreuten Kindern
 - Influenza in der Einrichtung
 - Rotavirusinfektionen in der Einrichtung
 - Norovirusinfektionen in der Einrichtung
 - Keuchhusten bei den betreuten Kindern
 - Scharlach bei den betreuten Kindern
 - Diphtherie in der Einrichtung
 - Hand-Fuß-Mund-Krankheit bei den betreuten Kindern

.....
.....

Notwendige arbeitsrechtliche Anweisungen sowie Maßnahmen sind durch Sie unverzüglich zu veranlassen.¹

Die werdende Mutter wurde zu den relevanten Infektionskrankheiten in Verbindung mit dem beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (insbesondere der Zytomegalie) und den sich daraus ergebenden Konsequenzen eingehend informiert und beraten.

Name und Anschrift der/des (Betriebs-)Ärztin/Arztes:

Datum, **Unterschrift**

¹ siehe Anmerkungen Rückseite

Anmerkungen und Hinweise:

Befristete Beschäftigungsverbote sind bei Auftreten der umseitig genannten Erkrankungen in der Einrichtung/ bei den betreuten Kindern zu veranlassen, sofern nicht darüber hinaus ein höherwertiges Beschäftigungsverbot besteht:

Ringelröteln:	Wiederzulassung nach dem 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Masern	Wiederzulassung nach dem 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps	Wiederzulassung nach dem 25 Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken:	Wiederzulassung nach dem 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A:	Wiederzulassung nach dem 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Influenza:	Wiederzulassung nach dem 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Norovirusinfektion:	Wiederzulassung nach dem 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Rotavirusinfektion:	Wiederzulassung nach dem 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten:	Wiederzulassung nach dem 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach:	Wiederzulassung nach dem 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Diphtherie:	Wiederzulassung in Absprache mit dem Gesundheitsamt
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	Wiederzulassung nach dem 30. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
andere Infektionen:	nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt

Schwangere sollten generell Kontakt zu Blut (HBV,HCV,HIV), Katzen und Katzenkot (Toxoplasrose) vermeiden.

Unterweisungen der Arbeitnehmerin zum hygienischen Umgang mit Vorschulkindern hinsichtlich Zytomegalie, Hepatitis A und mit behinderten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Hepatitis A, B und C sind erfolgt.

Alle erforderlichen Maßnahmen o.g. Sinne sind durch Sie zu veranlassen.
Gegebenenfalls sind die Arbeitsbedingungen zu verändern oder die Arbeitnehmerin umzusetzen.
Bestehen für Sie diese Möglichkeiten nicht, müssen Sie in eigener Verantwortung ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

Bei Fragen halten Sie Rücksprache mit Ihrem Betriebsarzt.